



Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Stadt Schortens
Oldenburger Str. 29
26419 Schortens

Stadt Schortens			
Eing. 18. Dez. 2019			
Kamm 2			

Der Landrat

Zentrale Aufgaben, Wirtschaft,
Finanzen und Personal

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Frau Jeske
T (04461) 919 - 3020
F (04461) 919 - 8860
a.jeske@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
06./13.12.2019	10/3 Jeske	13.12.2019

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan Haushaltsjahr 2019

1. Genehmigung zu Teilen der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Gem. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die vom Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 12.12.2019 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hinsichtlich

- des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.541.775 €
- des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von von 1.591.000 €. Der darüber hinaus gehende Betrag i.H.v. 1.097.000 ist genehmigungsfrei.
- des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 5.425.000 €.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 2.541.775 € auf 2.541.775 erhöht.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite werden gegenüber der bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist ordnungsgemäß bekannt zu machen.



2. Begründung, Hinweise und Anregungen

a) Allgemeine Haushaltssituation

Die Aufwendungen erhöhen sich um 371.059 € (insbesondere Personalaufwand KiTas +419.724 €) und die Erträge vermindern sich um insgesamt 1.140.140 € so dass sich der Ergebnishaushalt von ursprünglich +1.374.320 € um 1.511.199 € auf einen Fehlbetrag i.H.v. -136.879 € verschlechtert. Dies ist insbesondere der Erstattung einer Gewerbesteuerzahlung i.H.v. 1,6 Mio € geschuldet. Weiterhin sind Entgelte beim Hallenbad um 200.000 € (fast 50 %) geringer ausgefallen als geplant. Der Fehlbetrag kann jedoch durch vorhandene Überschüsse abgedeckt werden, so dass der gesetzlich vorgesehene Haushaltsausgleich dennoch erreicht wird.

b) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen/ Entwicklung der Verschuldung

Die Überschüsse aus lfd. Verwaltungstätigkeit reduzieren sich um rund 1,6 Mio € auf nun noch 632.010 €, daher können die Investitionen des Jahres 2019 nur durch Aufnahme von Krediten im Umfang von 2.541.775 € finanziert werden. Daneben sind weiterhin Umschuldungen von Darlehen in Höhe von 1.402.700 € geplant.

Investitionen waren für das Jahr 2019 ursprünglich i.H.v. rund 3,1 Mio. € geplant. Die wesentlichsten Investitionsmaßnahmen sind der 2. BA Neubau Krippe Oestringfelde (922.000 €), 2. BA Neubau Turnhalle Glarum (500.000 €), Spielplätze (100.000 €), Sanierung GS Roffhausen (330.000 €), Bürgerhaus (300.000 €), Erschließung Höpkenmoor (100.000 €), Innenstadtverschönerung (100.000 €).

Die Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten erhöht sich mit dem 1. Nachtrag um 1.887.230 € auf insgesamt 4.975.830 €. Maßgeblich für diese Veränderung sind insbesondere gestiegene Kosten für die Sanierung und Erweiterung Aqua Toll (790.000 €), Erweiterung VGS (410.000 €), der Erwerb von Ausstattung für die Kita Jungfernbusch (100.000 €) sowie der Erwerb von Grundstücken (120.000 €).

Insgesamt können die Investitionen der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Infrastruktur zugeordnet und als notwendig angesehen werden. Der Kreditaufnahme kann daher zugestimmt werden.

In den Folgejahren hatte der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Ursprungshaushalt jedoch erhebliche Überschüsse von durchschnittlich rund +2,3 Mio. € ausgewiesen, so dass nach Abzug der Tilgungsraten Mittel für Investitionszwecke und zur Schuldentilgung zur Verfügung gestanden hätten.

Die Gesamtverschuldung der Stadt Schortens beläuft sich zum 31.12.2019 durch die notwendige Kreditaufnahme nunmehr auf rund 18,5 Mio € (bei 20.407 Einwohnern rund 906 €/Einwohner). Ohne die Schulden bei der Kreisschulbaukasse (rund 2,6 Mio €) beläuft sich die Verschuldung im nicht-öffentlichen Bereich auf rund 15,95 Mio €. Bei 20.407 Einwohnern (Stand 30.06.2019) entspricht dies einer Verschuldung von rund 779 €/Ew und liegt über dem Landesdurchschnitt in dieser Gemeindegrößenklasse (695 €).

Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die verminderten Gewerbesteuerzahlungen auf den Haushalt 2020 auswirken. Durch den Wegfall von Gewerbesteuern i.H.v. rund 1 Mio. € werden Maßnahmen zwangsläufig verschoben werden müssen, um die Verschuldung der Stadt



Schortens nicht noch weiter ansteigen zu lassen. Die Investitionsplanung der Folgejahre ist daher entsprechend anzupassen.

Ziel der Stadt Schortens muss es sein, den langfristigen Schuldenstand auf Dauer zu senken.

c) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 2.688.000 € hat sich nicht verändert (Neubau Turnhalle Glarum, Weiterentwicklung des Bürgerhauses, Erweiterung Gewerbegebiet Branterei und Erschließung Höpkenmoor).

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist dabei nur in der Höhe notwendig, in der die Kommune in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Kreditaufnahmen vorgesehen hat. Dabei ist getrennt nach den einzelnen Haushaltsjahren, zu deren Lasten die aus den Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Auszahlungen aufgeteilt sind, vorzugehen und zu entscheiden.

Im Ursprungshaushalt war nur ein Betrag i.H.v. 1.591.000 € genehmigungspflichtig, da sich der Betrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für das Jahr 2020 nur auf diesen Betrag belief (ohne Umschuldungen). Der darüber hinaus gehende Betrag für das Jahr 2020 i.H.v. 957.000 € war genehmigungsfrei.

Für das Jahr 2021 waren im Ursprungshaushalt keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Der Betrag der Verpflichtungsermächtigung, der auf das Haushaltsjahr 2021 entfiel (140.000 €) war daher ebenfalls genehmigungsfrei.

Voraussetzung einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist, dass die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint. Für die dazu erforderliche Einschätzung ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung die wichtigste Grundlage. Der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit wies ab dem Jahr 2020 hohe Überschüsse aus, so dass auch nach Abzug der Tilgungsraten entsprechende Mittel für Investitionszwecke zur Verfügung gestanden hätten.

Es konnte daher davon ausgegangen werden, dass die Auszahlungen geleistet werden können und der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.591.000 € konnte genehmigt werden. Der darüber hinausgehende Betrag war genehmigungsfrei.

Da die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aus dem Ursprungshaushalt zunächst weiterhin gilt, gehe ich davon aus, dass die Auszahlungen aus den Verpflichtungsermächtigungen weiterhin geleistet werden können, notfalls unter Zurückstellung anderer geplanter Maßnahmen.

d) Höchstbetrag der Liquiditätskredite

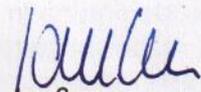
Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite hat sich nicht verändert, unterliegt aber nun aufgrund der verringerten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Genehmigungspflicht.



Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite dann einer Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt, hier 5.236.523 €. Der satzungsmäßige Höchstbetrag zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten liegt bei 5.425.000 € und ist somit genehmigungspflichtig.

Eine Liquiditätsplanung wurde nicht vorgelegt. Allerdings war der Höchstbetrag von 5.425.000 € im Ursprungshaushalt nicht genehmigungspflichtig und seitens der Stadt Schortens wurde bereits ein Liquiditätskredit i.H.v. 4,5 Mio € aufgenommen, so dass nun durch die Gewerbesteuerrückzahlung der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite nachvollziehbar ist und damit in voller Höhe genehmigt wird.

Im Auftrag


anßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.